



Amt / Abt.: 30/322
Az.: 1354
Datum: 19.10.2020
Drucksache: 1-107/2020
TOP: 9

Vorlage für:
Stadtrat

am:
28.10.2020

öffentliche Sitzung

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Sachstandsbericht zum Silvesterfeuerwerk	
Beschluss-Vorschlag:	

Finanzielle Auswirkungen:	einmalig	laufend
Mittel stehen zur Verfügung	ca. 500,--	
	Haushaltsstelle	11000.66210

i.v. 

Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Amt 30

Bürger- und Rechtsamt/ Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Az.: 1354

Drucksachen-Nr. 1-107/2020

Dem Stadtrat

in öffentlicher Sitzung am 28.10.2020

vorgelegt.

Sachstandsbericht zum Silvesterfeuerwerk

I. SACHVERHALT

Die Lindauer Insel und vor allem die Seehafenpromenade sind an Silvester beliebte Örtlichkeiten, um sich mit Freunden und Familie traditionell zu versammeln und das alte Jahr gebührend zu verabschieden sowie das neue Jahr mit Feuerwerk zu begrüßen. Gleichzeitig ist jedoch gerade der Inselkern aufgrund der historischen Bausubstanz und der engen Bebauung auch ein besonders brandempfindlicher Bereich. Zudem drängen sich am Lindauer Seehafen oftmals viele Menschen auf engem Raum, so dass Schutzabstände beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern nicht eingehalten werden oder Gefährdungen bei unsachgemäßer Handhabung von Feuerwerkskörpern entstehen können.

Darüber hinaus gab es in der jüngeren Vergangenheit vermehrt Anfragen von Bürgern, ob es möglich wäre, aus Umweltschutzgründen private Feuerwerke zu verbieten und diese entsprechend entweder ersatzlos zu streichen oder durch ein seitens der Stadt organisiertes „zentrales“ Feuerwerk zu ersetzen.

II. FACHLICHE BEWERTUNG

1. Rechtsgrundlagen

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere Silvesterfeuerwerk (Kategorie F2), und die davon ausgehenden möglichen Gefahren werden ausschließlich im Sprengstoffgesetz (SprengG) und der aufgrund des Sprengstoffgesetzes erlassenen „Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz“ (1. SprengV) geregelt.

a) Gesetzliche Verbote

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist verboten. Ebenso dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind (z.B. Fachwerkhäuser, Tankstellen), auch am 31. Dezember und 1. Januar, nicht abgebrannt werden. Gemäß den Vorgaben des Sprengstoffgesetzes ist bei bestimmungsgemäßem Gebrauch von Silvester-Feuerwerkskörpern generell ein Schutzabstand von mindestens 8 m einzuhalten, um Personen und schützenswerte Gegenstände oder Einrichtungen nicht zu gefährden.

Mit diesen gesetzlichen Verboten ist die Lindauer Altstadt bereits gesetzlich als Verbotzone abgedeckt.

b) Weitere Regelungsmöglichkeiten für Städte und Gemeinden

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

1. der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
2. der Kategorie F2 **mit ausschließlicher Knallwirkung** in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Mit dieser Eingriffsnorm haben die Städte und Gemeinden jedoch nicht die Möglichkeit, jegliches private Silvester-Feuerwerk einzuschränken oder gar zu verbieten.

Da es also derzeit keine Rechtsgrundlage für das generelle Abbrennverbot für die Lindauer Insel gibt, bliebe nur der Rückgriff auf das allgemeine Sicherheitsrecht (LStVG). Bei Vorliegen entsprechender Gefahrenprognosen von Polizei/Rettungsdienst/Feuerwehr könnte ein Abbrennverbot möglich sein.

2. Gefährdungseinschätzung aus den Beobachtungen an Silvester 2019/2020

Vor dem Jahreswechsel 2019/2020 wurde in der Bürgerzeitung nochmals auf das korrekte Verhalten beim Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände hingewiesen. Insbesondere wurde das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern im Inselkern mit einer entsprechenden grafischen Darstellung veranschaulicht. Auch außerhalb der Insel wurden Hausbesitzer in der Nähe von brandempfindlichen Häusern angeschrieben und auf die Gefahren und die gesetzlichen Verbote hingewiesen. Der Artikel aus der Bürgerzeitung wurde auf der Homepage der Feuerwehr und auf der Homepage der Stadt Lindau (B) veröffentlicht.

Für die Beurteilung nach dem LStVG waren an Silvester 2019/2020 der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr, 2 Mitarbeiterinnen des Ordnungsamtes sowie 2 Mitarbeiter eines beauftragten Sicherheitsdienstes ab ca. 23.00 Uhr auf der Insel vor Ort. Die Polizeiinspektion Lindau war ebenfalls zeitweilig auf der Insel präsent.

Folgende Erkenntnisse wurden daraus gewonnen:

a) Abwehrender Brandschutz

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung von Feuerwerk am Lindauer Seehafen in der Silvesternacht, sofern

- geeignete Abschussvorrichtungen verwendet werden,
- sämtliche Holzhütten von der Seepromenade entfernt sind,
- die Herstellerangaben der jeweiligen Feuerwerkskörper beachtet werden
- und die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch Überwachung sichergestellt wird.

b) Allgemeine Sicherheit

Die meisten Personen am Hafen (heterogenes Publikum) verhielten sich beim Abbrennen der Feuerwerkskörper sicherheitsbewusst. Kein mutwilliges Abbrennen von Feuerwerk zum Zwecke der Gefährdung Dritter. Der überwiegende Teil der Raketen wurde in Richtung See abgefeuert.

Vereinzelt wurde jedoch fahrlässig mit den Feuerwerkskörpern umgegangen, indem keine Abschussvorrichtungen (z.B. Flaschen und dgl.) benutzt oder Feuerwerkskörper Kindern in die Hand gegeben wurden. Aufgrund der Personendichte wurden mehrfach Sicherheitsabstände nicht eingehalten bzw. brannten die Feuerwerkskörper in Personenstellflächen ab.

In einer Menschenmenge mit ca. 500 Personen, wie an der Hafepromenade um Mitternacht gegeben, einhergehend mit einer steigenden Alkoholisierung sowie der Ermangelung geeigneter Abschusseinrichtungen, entsteht durch das (unsachgemäße) Abbrennen von Feuerwerk eine nicht unerhebliche Gefahr für die Gesundheit der anwesenden Personen.

Der private Sicherheitsdienst wurde in der Bevölkerung sehr positiv gesehen.

Das Kommunizieren des Verbots für Feuerwerke in der Altstadt hat sich bewährt und wurde von den meisten Bürgern akzeptiert. Es wurden nur wenig Feuerwerkskörper verbotener Weise gezündet.

c) Zusammengefasste fachliche Beurteilung und abgestufte Vorgehensweise

Wie bereits weiter oben erläutert, besteht aktuell keine Möglichkeit, über eine Verordnung generell das Verbrennen sämtlichen Silvesterfeuerwerks der Kategorie F 2 in bestimmten Gebieten aus Umweltschutzgründen – Vermeidung von Verschmutzung - zu verbieten. Vor diesem Hintergrund stellt die Gesetzeslage keine Ermächtigungsgrundlage bereit, private Feuerwerke ohne eine nachgewiesene Gefahrenlage zu verbieten. Folglich können private Feuerwerke nicht generell ohne entsprechenden Anlass untersagt und durch ein „städtisches“ Feuerwerk ersetzt werden. Eine solche Konstellation könnte vielmehr nur auf freiwilliger Basis funktionieren, wobei aus Sicht der Verwaltung davon auszugehen ist, dass keinesfalls alle Bürgerinnen und Bürger bereit wären, freiwillig auf das Abfeuern von Feuerwerkskörpern zu verzichten. Schon aus derzeit leider zu beachtenden infektionsschutzrechtlichen Gründen würde die Stadt gerade in diesem Jahr zudem in jedem Falle davon absehen, ein zentrales Feuerwerk zu organisieren, das große Menschenmengen zusammen bringen könnte.

Aus gesetzlichen Vorgaben ergibt sich bereits, in welchen Bereichen Silvesterfeuerwerk verboten ist. Hierauf sollte seitens der Stadt wie im vergangenen Jahr in der Bürgerzeitung nochmals hingewiesen werden. Die Einhaltung der Herstellerangaben der Feuerwerkskörper sowie der Sicherheitsabstand zu anderen Personen liegen sodann in den Bereichen, in denen das Abfeuern von Feuerwerkskörpern zulässig ist, zunächst in der Eigenverantwortung der Nutzer.

Um jedoch den beschriebenen Gefährdungen durch vereinzelt beobachtetes Verhalten mit verhältnismäßigen Mitteln entgegen zu treten, sollte aus Sicht der Verwaltung zum Jahreswechsel 2020/2021 erneut ein Sicherheitsdienst eingesetzt werden, der auf ein rechtskonformes und sachgemäßes Verhalten hinwirkt und ggf. Fehlverhalten zur Anzeige bringt. Dieses ordnende Vorgehen wird auch deshalb als sinnvoll erachtet, da bei einem örtlich auf den Seehafen bezogenen Verbot davon auszugehen wäre, dass es schlicht zu einer Verlagerung des örtlichen Schwerpunkts kommt, den die Bevölkerung zum gemeinsamen Begrüßen des neuen Jahres und Abfeuern von Silvesterraketen wählen wird. In der Vergangenheit waren dies beispielsweise die Seebrücke sowie der Bereich rund um die Spielbank.

Für den Bedarfsfall könnten geeignete Abschussvorrichtungen bereitgehalten werden.

Die Beauftragung des Sicherheitsdienstes wird im Rahmen der laufenden Verwaltung von der Stadt Lindau (B) - Ordnungsamt selbst in Auftrag gegeben. Vom Sicherheitsdienst sollte die Gefährdungslage beobachtet, dokumentiert und der Stadtverwaltung vorgelegt werden.

Lindau, 19.10.2020



Marion Maucher
Öffentliche Sicherheit und Ordnung